

Zwangsverfahren nach Befinden auch über diese Grenzen hinaus fortzusetzen, muß den Justizbehörden überlassen bleiben.

Den Redacteurs von Zeitschriften, ingleichen den Verlegern kann die Verpflichtung nicht erlassen werden, die von ihnen zur Veröffentlichung zu bringenden Schriften zuvor zu prüfen, diese, wenn der Inhalt derselben strafbar ist, zu unterlassen, und wenn sie ihre Mitverantwortlichkeit dafür nicht glauben scheuen zu dürfen, doch jedenfalls dafür zu sorgen, daß der Hauptschuldige dabei der Verantwortung und Strafe nicht entgehe.

Zu §. 16.

Die §§. 16 bis mit 22 behandeln die Obliegenheiten und Befugnisse der Polizeibehörden bei der Aufsicht über schon fertige Preßerzeugnisse, während die bisherigen Paragraphen die Maßregeln zur Verhütung der Entstehung von rechtswidrigen und gemeinschädlichen Schriften durch die inländische Presse betreffen.

Die nun folgenden Bestimmungen beschränken sich daher weder auf die Erzeugnisse der inländischen Presse, noch auf die zu den eigentlichen Schriften gehörigen Preßerzeugnisse, noch können davon diejenigen Schriften ausgenommen sein, welche der inländischen Censur unterliegen. Denn theils wurde, wie schon in den allgemeinen Bemerkungen angedeutet wurde, wenigstens ohne zu große Erschwerungen für Drucker und Verleger, es nicht möglich sein, der Censurregie eine solche Einrichtung zu geben, daß die Ertheilung einer Druckerlaubnis allemal nur von einer Collegialbehörde zu beschließen wäre theils vermag sich auch eine solche nicht immer auf den Standpunct der höchsten Behörde zu stellen, theils können die thatsächlichen Gründe der Anstößigkeit einer Schrift entweder erst später eingetreten oder doch der höhern und niedern Censurbehörde erst später bekannt geworden sein.

Darum kann die erfolgte Erlaubnis zum Abdruck, ja sogar zum Vertriebe einer Schrift, nicht eine spätere Unterdrückung derselben ausschließen, sondern nur Entschädigungsansprüche begründen.

Die leitenden Grundsätze bei Verhinderung der Verbreitung anstößiger Preßerzeugnisse können übrigens im Wesentlichen keine andern sein, als die bei Verwaltung der Censur, nur daß man nicht ohne dringenden Grund an die Unterdrückung bereits gedruckter und besonders mit inländischer Censur gedruckter Schriften gehen wird, weil damit viel größere Unzuträglichkeiten verbunden sind, als mit der Verweigerung der Druckerlaubnis zu einer Schrift oder einzelner Stellen derselben.

Zu §. 17.

Bei der Beaufsichtigung der Presse sind nicht nur die Rechte und Interessen des Staats und der Gesamtheit wahrzunehmen, sondern es ist dabei, insofern nur immer möglich, auch das Individuum gegen widerrechtliche Angriffe in Schutz zu nehmen. Es gehört daher auch ganz besonders zu den Obliegenheiten der Censoren, ihnen erkennbare Ehrenkränkungen und Verletzungen der Persönlichkeit zu verhindern.

Wären diese aber der Censur entgangen, oder hätte das Preßerzeugnis der Censur gar nicht unterlegen, so hat jedenfalls noch die Polizei, jedoch insofern nicht etwa eine Hinterziehung der Censur in Frage, oder das Preßerzeugnis zugleich gemeinschädlich und deshalb Amtswegen zu verfahren ist, nur auf den Antrag der Verletzten, einzuschreiten, einen solchen Antrag aber um so mehr abzuwarten, als der Verletzte vielleicht aus erheblichen Gründen zu wünschen hat, daß die Sache auf sich beruhen möge. Es

versteht sich jedoch, daß das Recht, dergleichen Anträge zu stellen, nicht den unmittelbar Verletzten allein zusteht, sondern nach Art. 203 des Criminalgesetzbuches zu beurtheilen ist.

So wie übrigens die Polizeibehörden überhaupt bei an sie gelangenden Anträgen in Bezug auf angeblich verübte Vergehungen zu ermessen haben, ob dergleichen wirklich vorliegen, und wenn ihnen darüber ein Zweifel beiegt, die Entscheidung der Gerichte abzuwarten haben: so haben sie auch, so oft es ihnen wenigstens noch überwiegend zweifelhaft scheint, daß ein Preßerzeugnis einen wirklich rechtswidrigen Angriff auf eine Person enthalte, den Antragssteller zuvörderst an die Gerichte zu verweisen, um eine Entscheidung der zweifelhaften Vorfrage herbeizuführen.

Zu §. 18.

Nach der bisherigen Gesetzgebung (Mandat vom Jahre 1812. §. III. 5.) war gegen alle anstößige Schriften, ohne Unterschied, mit Hinwegnahme und Confiscation zu verfahren.

Schon durch die Verordnung vom 13. October 1836 ist dem jedesmaligen Ermessen des Ministeriums des Innern die Bestimmung darüber vorbehalten worden, ob mit wirklicher Confiscation zu verfahren sei. Besteres hat daher auch in Beschlag zu nehmen gewesene auswärtige Verlagsartikel, ihrer Anstößigkeit ungeachtet, gewöhnlich nicht confisciren, sondern nur ihre Zurücksendung an den auswärtigen Verleger oder dessen Behörde veranstalten lassen, wodurch zugleich der Antrag Nummer V. in der Beilage zur ständischen Schrift vom 29. November 1837. sich erledigt hat. Aber es kann auch Fälle geben, wo nicht einmal die Anordnung der Beschlagnahme eines anstößigen Preßerzeugnisses nöthig und angemessen ist, sondern es bei einem bloßen Verbote ihres Vertriebes bewenden kann. Dahin gehört insonderheit auch der Fall, wenn eine Schrift noch gar nicht in den Sächsischen Buchhandel gekommen, ihr schon erfolgtes oder noch zu erwartendes Erscheinen aber den Behörden bekannt geworden ist.

Deshalb hat die im §. 18. aufgestellte dreifache Abstufung der Maßregeln gegen anstößige Preßerzeugnisse zweckmäßig geschienen.

In der Natur der Sache liegt es, daß gegen ein im Inlande erschienenenes dergleichen unbedingt mit Hinwegnahme und Vernichtung verfahren werden muß. Gegen die im Auslande erschienenen wird diese Maßregel, besonders auch um die hiesigen Sortimentbuchhändler gegen Ansprüche der Verleger zu schützen, nur in dem Falle anzuwenden sein, wenn entweder der im hohen Grade gefährliche oder anstößige Inhalt oder die Würde der Sächsischen Regierung die Rücksendung unzulässig macht.

Durch die Bestimmung, daß das Ministerium des Innern seinen Verfügungen der unter a., b. und c. gedachten Arten jederzeit Gründe beizufügen habe, wird dem ständischen Antrage unter I. in der Beilage der mehrgedachten Schrift genügt, wiewohl der Natur der Sache nach in vielen Fällen die Gründe der Anstößigkeit des Preßerzeugnisses nur allgemein und ohne Eingehen in das anstößige Detail selbst werden bezeichnet werden können.

Zu §. 19.

Diese Bestimmungen sind wesentlich, um eine Ueberwachung der Presse und nöthigenfalls die Ausmittelung des Ursprungs ihrer Erzeugnisse möglich zu machen, und beruhen, jedoch nur so viel die in Deutschland erscheinenden Schriften betrifft, auf ausdrücklicher Vorschrift des Bundeschlusses vom Jahre 1819. §. 9. Es war daher zur wesentlichen Erleichterung des Buchhandels thunlich, wegen der außerhalb der Deutschen Bundesstaaten erscheinenden